

**Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und  
EG-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebieten),  
die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen**

**Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen  
und Wald-Arten in NATURA 2000-Gebieten**

- kurz: Positivliste -

**Erläuterungen**

**Inhaltsverzeichnis**

0. Erlass des TMLNU
1. Anlass, Ausgangspunkt und Zielstellung
2. Verhältnis Positivliste – NATURA 2000-Managementplanung (Fachbeiträge Wald)
3. Verwendete Unterlagen
4. Artenschutzregelungen
5. Schutzgebietsregelungen
6. Informations- und Sorgfaltspflichten der Waldbesitzer

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt  
Abteilung Forsten, Naturschutz, Ländlicher Raum  
Az.: 216 / 223 - 4450

Erfurt, den ... Februar 2009

**Liste der forstlichen Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten  
(NATURA 2000-Gebieten), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen  
Bewirtschaftungshinweise für Wald-Lebensraumtypen und Wald-Arten in NATURA  
2000-Gebieten**

- kurz: Positivliste -

Anlagen - 1 -

Mit der Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 ist die inhaltlich klar umrissene Projektdefinition einer Regelung gewichen, die bei Waldbewirtschaftern und den für Erheblichkeitseinschätzungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen zuständigen Behörden beträchtliche Unsicherheiten hervorgerufen hat.

Die schwierige Entscheidung, ob Vorhaben oder Maßnahmen, die zulassungs- oder anzeige-frei sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets führen können und daher „neu“ nach § 34 Abs. 1a BNatSchG anzeigepflichtig sind, hat der Gesetzgeber dem Projektträger übertragen.

Um mehr Rechtssicherheit sowohl für die Waldbesitzer als auch für die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden zu schaffen sowie den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, erhalten Sie hiermit eine Liste der häufigsten forstlichen Maßnahmen, die darüber Auskunft gibt, welche Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten im Rahmen der Regelvermutung in keinem Fall erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen nach sich ziehen, insofern unbedenklich sind und keine Behördenbeteiligung erfordern bzw. bei welchen Maßnahmen dies nicht pauschal zutrifft. Die Positivliste gibt darüber hinaus auch konkrete Hinweise, in welchen Fällen eine Anzeige in jedem Fall erforderlich erscheint. Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser pauschale Ansatz zu einer sehr vorsichtigen Festlegung der Unbedenklichkeit führt. Bei Würdigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten bestehen in der Regel weit mehr Freiheitsgrade für eine NATURA 2000-konforme Waldbewirtschaftung, als die Positivliste angibt.

Für die Forst- und Naturschutzbehörden sowie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Freistaats Thüringen bildet die Positivliste bis zum Vorliegen detaillierter Fachbeiträge Wald als verträglichkeitsüberprüfte forstliche Teile der NATURA 2000-Managementplanungen eine verbindliche Arbeitsgrundlage.

Im Auftrag

Dr. Karl-Friedrich Thöne

## 1. Anlass, Ausgangspunkt und Zielstellung

**Anlass** für die Erstellung einer Positivliste war die ersatzlose Streichung der Projektdefinition (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG in der Fassung vom 25. März 2002) sowie die Einführung einer Anzeigepflicht für Projekte, die keiner behördlichen Entscheidung bedürfen (§ 34 Abs. 1a BNatSchG) im Zuge der „kleinen Novelle“ des BNatSchG vom 12. Dezember 2007 (im Juni 2008 in Kraft getreten).

Mit dieser Gesetzesänderung sind die bisherigen materiell-rechtlichen Kriterien für die Definition des Begriffes „Projekt“ weggefallen. Zwar bleibt die Verfahrensweise bei Genehmigungs-/Anzeigetatbeständen wie bisher bestehen (obligatorische Erheblichkeitseinschätzung), doch beim Vollzug der gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung von NATURA 2000 bei solchen Maßnahmen, die bisher nicht vom Projektbegriff erfasst waren, wie z. B. genehmigungs-/anzeigefreie forstwirtschaftliche Maßnahmen, ergeben sich beträchtliche Unsicherheiten.

Die schwierige Entscheidung, ob Vorhaben oder Maßnahmen, die zulassungs- oder anzeigefrei sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets führen können und daher nach § 34 Abs. 1a BNatSchG anzeigepflichtig sind, hat der Gesetzgeber dem Projektträger übertragen. Damit hat der Gesetzgeber die Verantwortung auf den Träger der Maßnahme verlagert. Der Bewirtschafter findet aber bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) einen Partner, der bei der Erheblichkeitseinschätzung behilflich ist.

Mit der Positivliste wird das **Ziel** verfolgt, Waldbesitzern sowie den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden eine Liste an die Hand zu geben, die darüber informiert, welche häufigsten forstlichen Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten führen. Diese Maßnahmen sind unbedenklich bzw. können den Erhaltungszielen sogar dienlich sein (und damit mit der Verwaltung des NATURA 2000-Gebiets in Verbindung stehen). Sie bedürfen damit keiner Anzeige gemäß § 34 Abs. 1 a BNatSchG bei der UNB und keiner Verträglichkeitsprüfung. Zugleich ist hier das Verschlechterungsverbot nach § 26 a Abs. 2 ThürNatG nicht berührt.

Teil A enthält Hinweise für die unbedenkliche forstliche Bewirtschaftung von NATURA 2000-Lebensraumtypen und NATURA 2000-Arten bzw. konkrete Angaben, in welchen Fällen eine Anzeige bei der UNB erforderlich ist.

Ergänzend hierzu werden in Teil B hinsichtlich der Erhaltungsziele für bestimmte Arten der Vogelschutzrichtlinie räumliche und zeitliche Einschränkungen für die Umsetzung von forstlichen Maßnahmen in deren bekannten Reproduktionshabitaten dargestellt.

Das Ausschlussprinzip der Benennung solcher Maßnahmen, die nach derzeitigem Kenntnisstand die NATURA 2000-Erhaltungsziele definitiv nicht erheblich beeinträchtigen, führt dazu, dass die Grenzziehung der „Unbedenklichkeit“ vorsichtig erfolgt. Das heißt, dass forstliche Maßnahmen, für die nicht pauschal, also in jedem Fall (!), eine erheblich beeinträchtigende Wirkung auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann, in der Positivliste nicht aufgeführt sind. Bei Würdigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten lassen sich mitunter weit mehr Freiheitsgrade für eine NATURA 2000-konforme Waldbewirtschaftung feststellen, als die Positivliste angibt. Die Positivliste darf folglich nicht so interpretiert werden, dass nicht aufgeführte Maßnahmen automatisch naturschutzfachlich problematisch sind – sie lassen sich lediglich nicht ohne Einbeziehung von näheren bzw. eigentums-

übergreifenden Informationen über die örtlichen Verhältnisse auf der Ebene des Gebietes abschließend hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die NATURA 2000-Erhaltungsziele beurteilen.

Dies sei an folgendem Beispiel erläutert:

Die Positivliste zieht hinsichtlich der Verjüngungsnutzung eine Grenze der pauschalen Unbedenklichkeit unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen bei einem Bestockungsgrad ( $B^\circ$ ) von 0,5. Damit bedürfen gemäß Positivliste alle Verjüngungsnutzungen, bei denen dieser Wert unterschritten wird bzw. bei denen der aktuelle  $B^\circ$  bereits unter 0,5 liegt in jedem Fall einer Erheblichkeitseinschätzung. Auf Grundlage einer Würdigung der konkreten vorhandenen Verhältnisse in einem Gebiet können aber bei einem festgestellten „ausreichenden“ Anteil an „älteren“ Waldlebensraumstrukturen entsprechende Nutzungsvorhaben durchaus unbedenklich sein. Entscheidend für eine solche Beurteilung ist der Kenntnisstand über die bewertungsrelevanten Parameter, hier insbesondere die vorhandenen Raumstrukturen in der ggf. eigentumsübergreifenden Bewertungsfläche (siehe „Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensräume in Thüringen“ vom 3. Mai 2004).

Für alle forstlichen Maßnahmen, die in der Positivliste nicht ausdrücklich als unbedenklich dargestellt sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht pauschal (!) ausgeschlossen werden.

Der Träger solcher Maßnahmen erhält als Eigenverantwortlicher mit dieser Information eine Entscheidungsgrundlage für sein weiteres Vorgehen: Wenn an dem nicht pauschal als unbedenklich genannten Vorhaben festgehalten wird, dann ist grundsätzlich vom Vorhabenträger abzuwägen, ob das Vorhaben bei der UNB zwecks Erheblichkeitseinschätzung / Verträglichkeitsprüfung anzuzeigen ist. Die Positivliste gibt allerdings auch konkrete Hinweise, in welchen Fällen eine Anzeige in jedem Fall erforderlich erscheint. Wird das Projekt angezeigt und die UNB nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige tätig, darf das Projekt durchgeführt werden. Ansonsten gibt die Positivliste Hinweise für eine Anpassung des Vorhabens, um eventuelle erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können.

Mit der Positivliste wird mehr Rechtssicherheit sowohl für die Waldbesitzer als auch für die zuständigen Behörden geschaffen. Gleichsam kann der Verwaltungsaufwand sowohl für die Waldbesitzer als auch bei den Behörden reduziert werden, da Anzeigeverfahren nur für die erhaltungszielkritischen forstlichen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

## **2. Verhältnis Positivliste – NATURA 2000-Managementplanung (Fachbeiträge Wald)**

Im Vorgriff auf die Aussagen in den zu erstellenden Fachbeiträgen Wald, soll die Positivliste dazu dienen, dem Praktiker vor Ort Hinweise zu geben, welche forstlichen Maßnahmen, in welchen Fällen als in NATURA 2000-Hinsicht unbedenklich eingestuft werden können. Die Positivliste ist somit eine Behelfs- bzw. Übergangslösung bis zum Vorliegen der flächenkonkreten Managementpläne bzw. der Fachbeiträge Wald für die NATURA 2000-Gebiete.

Die Fachbeiträge Wald als abgestimmte forstliche Teilpläne für die NATURA 2000-Managementpläne sollen bis 2012 für alle betroffenen Waldflächen vorliegen. Sie werden für die NATURA 2000-Gebiete das wichtigste Instrument sowohl für die Waldbesitzer als auch für die zuständigen Behörden darstellen, um Planungs- und Entscheidungssicherheit bei der

Berücksichtigung und Umsetzung der Schutzvorschriften für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu erreichen.

Um die Inhalte der Positivliste noch anwendungsspezifischer handhaben zu können, werden in 2009 für all die NATURA 2000-Gebiete, für die bis Ende 2009 kein Fachbeitrag Wald erarbeitet sein wird, „vorläufige Waldbehandlungskonzepte“ erstellt. In diesen vorläufigen Waldbehandlungskonzepten werden in standardisierter Form neben konkreten Angaben über die forstlich relevanten gebietsspezifischen Erhaltungsziele auch diejenigen Inhalte der Positivliste enthalten sein, die in dem jeweiligen Gebiet zu beachten sind.

Die für eine Überprüfung der NATURA 2000-Konformität von konkreten Maßnahmen notwendigen Daten werden bei der Erstellung der Fachbeiträge Wald als forstliche Teilpläne für die NATURA 2000-Managementpläne erhoben und aufbereitet; ebenfalls erfolgt hier eine Erheblichkeitseinschätzung der geplanten Maßnahmen.

Für eine separate Prüfung der Verträglichkeit / Unerheblichkeit vor der Erstellung der Fachbeiträge Wald ist die Bereitstellung der notwendigen Daten hingegen in der Regel aufwendig. Insofern erscheint es ratsam, durch die Positivliste nicht abgedeckte planmäßige Maßnahmen in der maximal 4-jährigen Übergangszeit bis zur Erstellung flächenscharfer Fachbeiträge Wald, bei denen vorgesehene Maßnahmen eingebracht und geprüft werden können, wenn möglich aufzuschieben und in den übrigen Fällen die Maßnahme bei der UNB anzuzeigen.

### **3. Verwendete Unterlagen**

Für die Erstellung der Positivliste wurden neben dem Rahmenkonzept des TMLNU zur Umsetzung von NATURA 2000 im Wald vom 15.03.2005 insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet:

- LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg. 1. Auflage, Reihe Naturschutz-Praxis, Natura 2000. Karlsruhe.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG) & LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2006): Handlungsempfehlungen f. Vogelschutzgebiete. Brosch., Stuttg.
- MELFF (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI MECKLENBURG-VORPOMMERN) (2005): Wald- Handlungsgrundsätze in NATURA-2000-Gebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen sowie Entwicklungsmaßnahmen in Wald-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.
- WIESNER, J., KLAUS, S., WENZEL, H., NÖLLERT, A. & W. WERRES unter Mitarbeit von K. WOLF (2008): Die EG-Vogelschutzgebiete Thüringens. Naturschutzreport H. 25, Jena.

### **4. Artenschutzregelungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Maßgaben zur Verträglichkeitsprüfung / Verschlechterungsverbot bei der Durchführung der forstlichen Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten (bzw. auch außerhalb dieser Gebiete durchgeführte Maßnahmen, sofern solche beeinträchtigende Wirkungen in den Gebieten entfalten) die Vorgaben zum Artenschutz gemäß § 42 Abs. 4 BNatSchG umgesetzt werden müssen.

## 5. Schutzgebietsregelungen

Die nachstehende Auflistung forstlicher Maßnahmen in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete), die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, lässt detailliertere Regelungen in bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinsichtlich des Schutzes der genannten Lebensräume, Habitatstrukturen und Arten unberührt.

## 6. Informations- und Sorgfaltspflichten der Waldbesitzer

Die korrekte Anwendung der Positivliste setzt Kenntnisse zur Abgrenzung und zu den Erhaltungszielen der einzelnen NATURA 2000-Gebiete voraus. Die Waldbesitzer/-bewirtschafter müssen sich deshalb darüber informieren, ob die geplante Maßnahme ein NATURA 2000-Gebiet berührt und welche Erhaltungsziele auf der konkreten Maßnahmenfläche zu berücksichtigen sind. Die vorrangige Informationsquelle hierfür ist in jedem Fall die UNB, die bei bestehenden Unsicherheiten kontaktiert werden sollte.

Ansonsten stehen folgende Informationsquellen zur Verfügung:

- Die für den Vollzug maßgebliche Abgrenzung der NATURA 2000-Gebiete ist auf Messtischblättern „NATURA 2000 in Thüringen“ im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, die in jedem Forstamt und Landratsamt vorliegen. Zusätzlich können durch die Behörden die im LINFOS oder FoAGIS verfügbaren digitalen Gebietsabgrenzungen zur Orientierung bzgl. der Lage der Gebiete im Raum genutzt werden.
- Die für die einzelnen FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete relevanten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) ergeben sich aus der jeweils aktuellen Erhaltungszieleverordnung gemäß § 26a Abs. 2 Satz 5 ThürNatG (aktueller Stand: GVBl. Nr. 7/2008, S. 181 – 208).
- Bei der Frage, ob Bestände einem Wald-Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie zugeordnet werden, können die Forstämter bzw. die UNB Auskunft geben. Ihnen steht über das FoAGIS die aktuelle digitale Lebensraumtypenkarte zur Verfügung.
- Informationen zu konkreten, bestandesbezogenen Vorkommen von betreffenden Arten bzw. zu deren Lebensstätten gemäß Erhaltungszieleverordnung in der aktuellen Fassung sind insbesondere den Ergebnissen des Thüringer Artenerfassungsprogramms (im LINFOS verfügbar) zu entnehmen, die bei den jeweils zuständigen UNB vorliegen.

Für die vorläufigen Waldbehandlungskonzepte ist vorgesehen, sie einschließlich der zugehörigen Karten über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, so dass hierüber eine umfangreiche Informationsquelle gegeben sein wird.

Für die Waldbesitzer/-bewirtschafter besteht generell eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten. Dies betrifft neben der Berücksichtigung sich häufig mit Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie überschneidender besonders geschützter Biotope nach § 18 ThürNatG insbesondere den Schutz von Lebensstätten für in der Erhaltungszieleverordnung gelisteter Arten.

Allerdings ist der Kenntnisstand zum Vorkommen von Arten bzw. zu deren Lebensstätten gemäß Erhaltungszieleverordnung in den NATURA 2000-Gebieten sehr differenziert. Neben Gebieten mit sehr gutem Kenntnisstand gibt es auch solche, für die kaum oder gar keine konkreten Angaben und Informationen vorliegen. Den Waldbesitzern kann nicht auferlegt werden, vor Durchführung von Maßnahmen der ordnungsgemäßen forstlichen Bodennutzung

eine in der Regel nur durch Spezialisten leistbare Inventur der betreffenden Arten bzw. ihrer Lebensstätten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Deshalb ist der amtliche Informationsstand über die betreffenden Artvorkommen maßgeblich für eine konkrete Berücksichtigung besonderer Anforderungen bei der Waldbewirtschaftung.